

Vereinssatzung **RAT Software. Verein zur Förderung von Suchmaschinen-Forschungssoftware e.V.**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „RAT Software. Verein zur Förderung von Suchmaschinen-Forschungssoftware“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der RAT Software. Verein zur Förderung von Suchmaschinen-Forschungssoftware e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Suchmaschinen, insbesondere mittels Forschungssoftware.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder bei:
 - Bereitstellung der Software Result Assessment Tool (RAT).
 - Sicherstellung des Betriebs des RAT.
 - Strategische und kooperative Weiterentwicklung und Anpassung des RAT.
 - Koordination der AnwenderInnen- und SoftwareentwicklerInnen-Communities des RAT.
 - Außendarstellung und Bekanntmachung des RAT.
 - Organisation von Tagungen und Unterstützungsformaten für AnwenderInnen und SoftwareentwicklerInnen.
 - Redaktion, Betrieb und Wartung von Informations- und Kommunikationsplattformen für AnwenderInnen, EntwicklerInnen und Vereinsmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder des Vereins können natürliche, volljährige Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Verbände und ähnliche Institutionen aufgenommen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme sind der antragstellenden Person die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft schließt unter anderem die Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Entwicklungsplattform und ein allgemein akzeptiertes Release Management ein. Im Sinne des Vereinszwecks soll jede durch ein Mitglied getätigte oder beauftragte Entwicklung der RAT-Software der Allgemeinheit frei zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung dieses Ziels verpflichten sich alle Vereinsmitglieder und von ihnen beauftragte Dienstleister zur Einhaltung folgender Regeln:
 - Die Programmierung folgt dem von der Mehrheit der Mitglieder oder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitfaden für die kooperative Software-Entwicklung (RAT Coding Guidelines) in der jeweils gültigen Fassung.
 - Der Quellcode wird unter GNU Public License 3 oder eine vergleichbare, einschlägige Open-Source-Lizenz gestellt.
 - Der Release Manager wird bei der Übernahme des Quellcodes in den Hauptentwicklungszweig aktiv unterstützt.

- (4) Der Vorstand kann juristische und natürliche Personen als förderndes Mitglied aufnehmen, sofern die Personen einen schriftlichen Antrag stellen und geschäftsfähig sind. Fördernde Mitglieder entrichten keinen regelmäßigen Jahresbeitrag und besitzen kein Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands (s. § 8). Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ohne Einhaltung einer Frist kann der Austritt auch zu einem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Pflicht eintritt, einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise oder wiederholt die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Ehrenmitglied in spe ist zur Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft wird dann nicht verliehen.
- (4) Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ein Mitglied kann nur ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied sein. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlischt eine ordentliche Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Tod, durch Aufgabe oder durch Aberkennung.
- (6) Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 Finanzierung, Verwendung der Mittel

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, öffentliche Fördermittel und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung dargelegt. Sie ist gestaffelt und kann sich z.B. an der Betriebsgröße eines institutionellen Mitglieds orientieren.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Nachweis des Studierendenstatus entrichten Mitglieder für die jeweilige Beitragsperiode einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.
- (6) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu vier Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn und der/dem SchriftführerIn.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind auch die Vertretungen geregelt.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und strategische Steuerung.
 - Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - Bewirtschaftung der vereinseigenen Mittel.
 - Führung des Release Managements.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren bestimmt die/der WahlleiterIn.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, bzw. Angehörige von Mitgliedsinstitutionen gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft der natürlichen Person oder der Mitgliedsinstitution im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Das Amt im Vorstand endet darüber hinaus, soweit das Vorstandsmitglied nicht mehr Angehöriger der Mitgliedsinstitution ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n NachfolgerIn bestimmen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer/einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt zu werden. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstandssitzung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz Sitzung und virtueller Sitzung ist möglich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Auf Initiative eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren oder im E-Mail-Umlaufverfahren beschließen, sofern innerhalb einer vereinbarten Frist

mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Institutionelle Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch bevollmächtigte VertreterInnen vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist durch formlose schriftliche Bevollmächtigung möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Sofern die anwesenden Mitglieder dem zustimmen, ist die Teilnahme von Gästen in der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans, Wahl zweier KassenprüferInnen oder eines externen Wirtschaftsprüfers, Aussprache zum Jahresbericht des Vorstands.
 - Überwachung der Einhaltung der in § 2 genannten Vereinsaufgaben.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinsnamens und über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über Vereins- oder Geschäftsordnungen soweit nicht an anderer Stelle der Satzung abweichend geregelt.
 - Verabschiedung der Regeln für die kooperative Software-Entwicklung (RAT Coding Guidelines).
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das

Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von einer/einem der Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt eine/n ProtokollführerIn. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer/einem WahlleiterIn übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der vertretenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der vertretenen Mitglieder notwendig.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Für Wahlen gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, gilt im dritten Wahlgang diejenige oder derjenige als gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 15 Release Management

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 24 Monaten die für das Release Management verantwortliche Person. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Release Management unterliegen nachfolgende Aufgaben:
 - Ihm obliegt die Aufsicht über die technische Weiterentwicklung des RAT, wobei es Weisungen des Vorstands zu befolgen und der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten hat.
 - Es erhält schreibenden Zugriff auf die Hauptentwicklungszweige und ist somit für die Übernahme sämtlichen entwickelten Quellcodes in die öffentlich und frei verfügbare RAT Community Edition sowie die regelmäßige Veröffentlichung neuer Software-Versionen verantwortlich. Zur Gewährleistung der Software-Kompatibilität und einer hohen Code-Qualität überwacht er die Einhaltung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Regeln für die kooperative Software-Entwicklung (RAT Coding Guidelines) und schlägt der Mitgliederversammlung bei Bedarf Änderungen der Richtlinien vor.
 - Es stellt darüber hinaus alle für die kooperative Software-Entwicklung benötigten Werkzeuge für Bugtracking, technische Dokumentation und Quellcode-Verwaltung zur Verfügung und schult auf Wunsch vereinsintern SoftwareentwicklerInnen in deren Gebrauch.
 - Es koordiniert die Entwicklungsvorhaben aller Vereinsmitglieder, erstellt daraus eine Release-Planung und bestimmt somit maßgeblich die Versionierung der Software.

§ 16 Förderung durch Dritte

- (1) Der Verein ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, Mittel von Dritten entgegenzunehmen und entsprechend den Auflagen zu verwenden.
- (2) Finanzielle Erträge des Vereins aus satzungsmäßigen Vorhaben, die im Verein durchgeführt werden, insbesondere Einnahmen, die dem Verein als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen dem Verein für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung aufzustellen und von zwei unabhängigen, ehrenamtlich tätigen KassenprüferInnen oder einer/einem externen WirtschaftsprüferIn zu prüfen und zu testieren.
- (2) Den von der Mitgliederversammlung bestimmten KassenprüferInnen bzw. der/dem WirtschaftsprüferIn ist nach ihrer Wahl unverzüglich der Auftrag zu erteilen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Rechte Dritter, die Verwendung der von ihnen gewährten Mittel zu prüfen, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die KassenprüferInnen bzw. die/der WirtschaftsprüferIn berichten der Mitgliederversammlung zeitnah nach Ende der Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Weiterhin ist eine Auflösung zwingend notwendig, wenn der steuerbegünstigende Zweck nach §§ 51 ff. AO entfällt.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Vorstehende Satzung wurde am 17. Oktober 2025 errichtet.

Sebastian Sünkler

Sebastian Schultheiß

Oliver Koop

Dirk Lewandowski

Kardelen Bilir

Tuhina Kumar

Helena Häußler